

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 130-2017  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.363

Eingereicht am: 06.06.2017

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Rudin (Lyss, glp) (Sprecher/in)  
Trüssel (Trimstein, glp)  
Guggisberg (Kirchlindach, SVP)  
Knutti (Weissenburg, SVP)  
Baumann (Suberg, Grüne)  
Messerli (Nidau, EVP)  
Reinhard (Thun, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Nein 08.06.2017

RRB-Nr.: 931/2017 vom 6. September 2017  
Direktion: Polizei- und Militärdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



### Keine doppelte Bestrafung für Taxifahrer

---

Die Taxiverordnung ist so anzupassen, dass Taxifahrer bei einem Führerscheinentzug nicht doppelt bestraft werden.

#### Begründung:

Gemäss dem heutigen Recht wird die Bewilligung zum Führen eines Taxis nur verlängert, wenn der Fahrer/die Fahrerin in den vergangenen 3 Jahren keine Verwarnung bzw. keinen Ausweisentzug hatte. Daraus ergibt sich das Problem einer Doppelbestrafung. Wird etwa einem Taxifahrer sein Führerschein entzogen, wird ihm später keine neue Taxilizenz ausgestellt, wenn das Vergehen weniger als drei Jahre zurückliegt. Ein zusätzlicher Entzug der Taxiführerbewilligung bzw. die Verweigerung, diese zu verlängern, ist jedoch nicht nötig, wurde der Fahrer doch bereits gebüsst. Dies ist notabene auch volkswirtschaftlich nicht sinnvoll, werden damit arbeitswillige Personen doch in die Arbeitslosigkeit getrieben, da der Lizenzentzug faktisch einem Arbeitsverbot gleichkommt.

Die Taxiverordnung ist deshalb so anzupassen, dass die Regelung der drei Jahre nur für neue Taxifahrer gilt. Das heisst also, dass bei der Erstaussstellung einer Taxilizenz kein Vergehen drei Jahre zurückliegen darf. Bei einer Verlängerung hingegen genügt die Bestrafung durch die Verwarnung bzw. den Entzug.

Begründung der Dringlichkeit: Die vor kurzem revidierte Taxiverordnung mit der oben genannten Regelung kommt erst heute bzw. 2017 voll zum Tragen. Damit stehen nun einige Taxifahrer vor dem Problem eines Arbeitsverbots und damit vor Existenzproblemen, weil ihnen die Lizenz nicht verlängert werden kann.

### **Antwort des Regierungsrates**

*Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.*

Die vom Motionär angesprochene Bestimmung der Verordnung vom 11. Januar 2012 über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung, TaxiV; BSG 935.976.1) dient in erster Linie der Sicherheit der Taxikundinnen und -kunden sowie daneben auch allgemein dem öffentlichen Interesse an einer hohen Qualität im Taxiwesen. Im Kanton Bern sind es die Gemeinden, die die TaxiV anwenden. Die TaxiV wurde im Jahr 2012 vollständig überarbeitet. Namentlich auf Anregung der grossen Städte und der weitläufig reklamierten Probleme wurden die Bestimmungen im Taxiwesen weiter verschärft.

Konkret verlangt Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c TaxiV von Personen, die ein Taxi zu führen beabsichtigen, dass sie durch ihr Vorleben und bisheriges Verhalten Gewähr für eine rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit bieten. Die TaxiV sieht weiter vor, dass diese Personen einen für die entsprechende Fahrzeugkategorie gültigen Führerausweis besitzen müssen und seit mehr als drei Jahren ein Motorfahrzeug führen, ohne dabei eine verkehrsgefährdende Verletzung der Verkehrsregeln begangen zu haben (Art. 5 Abs. 2 Bst. e TaxiV). Es handelt sich dabei um eine Regelung, die wesentlich zu den eingangs genannten Zielen beitragen soll. Eine Doppelbestrafung ist nicht auszumachen, da die jeweiligen Massnahmen unterschiedliche Zwecke verfolgen.

Vor der Verordnungsrevision im Jahr 2012 betrug die Frist gemäss Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e TaxiV ein statt drei Jahre. Es kam damals zu einer bewussten Verschärfung der Vorgaben. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die öffentlichen Interessen an einer hohen Sicherheit für Taxikundinnen und -kunden sowie einer allgemein guten Qualität im Taxiwesen den privaten Interessen einzelner Taxiführerinnen und -führer überwiegen. Er lehnt daher eine Anpassung der TaxiV wie auch die Motion ab.

Verteiler

- Grosser Rat